

Satzung

über den Jugendbeirat der Stadt Puchheim (JBS)

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund Art. 20 a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben des Jugendbeirates
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Bestellung
- § 4 Amtsperiode, Amtszeit
- § 5 Konstituierung
- § 6 Geschäftsgang
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1

Aufgaben des Jugendbeirates

(1) Bei der Stadt Puchheim wird ein Jugendbeirat gebildet. Er hat die Aufgabe, den Stadtrat, den Ersten Bürgermeister und die Stadtverwaltung in jugendrelevanten Angelegenheiten zu beraten. Er soll ferner durch geeignete Maßnahmen das Interesse junger Menschen an den Belangen der kommunalen Selbstverwaltung fördern.

(2) Der Jugendbeirat wird durch den Ersten Bürgermeister in Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs beteiligt. Er kann selbst Maßnahmen und Projekte anregen und Anträge stellen.

(3) Anträge, Anregungen und Stellungnahmen des Jugendbeirates sind vom zuständigen städtischen Organ baldmöglichst zu behandeln. Das Ergebnis ist dem Jugendbeirat mitzuteilen.

(4) Der Jugendbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihm soll ein Budget zur Verfügung gestellt werden, das er nach den für die Stadt geltenden Bestimmungen eigenverantwortlich zu bewirtschaften hat.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Dem Jugendbeirat gehören an:

a) mindestens fünf und höchstens zehn stimmberechtigte Mitglieder kraft Bestellung durch den Stadtrat;

b) die Jugendreferentin bzw. der Jugendreferent des Stadtrates kraft Amtes mit beratender Stimme;

c) eine vom Ersten Bürgermeister benannte, in der Jugendarbeit erfahrene Person mit beratender Stimme.

(2) Die bestellten Mitglieder des Jugendbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Gemeindeverfassungsrechtssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Bestellung

(1) Der Erste Bürgermeister schreibt spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode die Neubesetzung des Jugendbeirates in geeigneter Weise öffentlich aus und gibt bekannt, binnen welcher Ausschlussfrist Bewerbungen eingehen müssen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber um die Bestellung als Mitglied des Jugendbeirates müssen mindestens 15 Empfehlungen von anderen Personen vorlegen, die im Zeitpunkt der Abgabe der Empfehlung in Puchheim ihren Hauptwohnsitz haben und 12 bis 24 Jahren alt sind. Jede Person darf nur eine Empfehlung abgeben. Wurden von einer Person mehrere Empfehlungen abgegeben, sind alle Empfehlungen dieser Person ungültig. Nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Bewerbung und der Empfehlung trifft der Erste Bürgermeister.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen entweder ihren Hauptwohnsitz in Puchheim haben oder durch ihre Tätigkeit in Schule, Beruf oder Verein einen engen Bezug zu Puchheim aufweisen. Das Alter der Bewerberinnen und Bewerber darf am Tag der Bestellung 14 Jahre nicht unter- und 25 Jahre nicht überschreiten. Mitglieder des Stadtrates und hauptamtlich Mitarbeitende der Stadtverwaltung können nicht bestellte Mitglieder des Jugendbeirates sein.

(4) Bewerbungen, die innerhalb der gesetzten Frist eingegangen sind und die die Anforderungen der Absätze 2 und 3 erfüllen, sind zuzulassen, im Übrigen sind sie zurückzuweisen. Unvollständige oder formfehlerhafte Bewerbungen sind einmalig unter Setzung einer Ausschlussfrist zur Nachbesserung zurückzureichen. Bei unwesentlichen Mängeln ist eine

Zulassung ohne Nachbesserung möglich. Die notwendigen Entscheidungen trifft der Erste Bürgermeister.

(5) Der Stadtrat wählt aus der Liste der zugelassenen Bewerbungen zehn Personen aus und bestellt diese zu Mitgliedern des Jugendbeirates. Eine Auswahl unterbleibt, wenn

a) weniger als fünf Bewerbungen zugelassen sind; in diesem Fall wird kein Jugendbeirat gebildet, sondern es findet im folgenden Kalenderjahr eine erneute Ausschreibung statt.

b) fünf bis zehn zugelassene Bewerbungen vorliegen; in diesem Fall sind alle Bewerberinnen und Bewerber zu bestellen.

§ 4 Amtsperiode, Amtszeit

(1) Die Amtsperiode des Jugendbeirates beginnt am 01.10. und dauert zwei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn

a) der Jugendbeirat sich durch einen Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder auflöst oder

b) die Zahl der bestellten Beiratsmitglieder unter vier sinkt.

Der Erste Bürgermeister stellt das Ende der Amtsperiode fest.

(2) Endet die Amtsperiode vor dem 01.06. eines Jahres, ist eine Neuausschreibung mit dem Ziel der Besetzung zum 01.10. desselben Jahres vorzunehmen. Andernfalls erfolgt die Ausschreibung zum 01.10. des Folgejahres.

(3) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder des Jugendbeirates beginnt mit der Bestellung durch den Stadtrat, jedoch nicht vor Beginn der Amtsperiode, für die die Bestellung vorgenommen wurde. Sie endet

a) mit Ablauf der Amtsperiode des Jugendbeirates;

b) mit Abberufung durch den Stadtrat aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ein Beiratsmitglied auf die Mitgliedschaft verzichtet, den engen Bezug zu Puchheim verliert oder sein Amt nicht ordnungsgemäß ausübt oder längere Zeit nicht ausüben kann.

§ 5 Konstituierung

(1) Zur jeweils ersten Sitzung einer Amtsperiode lädt der Erste Bürgermeister ein.

(2) Der Jugendbeirat wählt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Person für dieses Amt. Mitglieder mit beratender Stimme sind nicht wählbar. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Jugendbeirat wählt ferner mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine schriftführende Person und eine Stellvertretung für dieses Amt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Die vorsitzende Person bereitet die Sitzungen des Jugendbeirates vor, lädt hierzu ein und leitet die Sitzungen. Die Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin in geeigneter Form unter Beifügung der Tagesordnung zu laden.

(2) Der Jugendbeirat beschließt in Sitzungen, die mindestens dreimal jährlich stattfinden sollen. Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(3) Der Jugendbeirat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind von der vorsitzenden und der schriftführenden Person zu unterschreiben. Die Mitglieder und der Erste Bürgermeister erhalten jeweils eine Ausfertigung.

(5) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlässt er dies, so gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendbeiratssatzung vom 20.07.2005 außer Kraft. Bei der Bestellung des Jugendbeirates für die Amtsperiode ab dem

01.10.2017 kann von den Form- und Verfahrensvorschriften des § 3 abgewichen werden.

Puchheim, den

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister